Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10 (4) BauGB

zum Bebauungsplan

„Industriepark A 31 Legden Ahaus - Abschnitt 1“

bearbeitet für: **Zweckverband Industriepark A 31**
Legden Ahaus
Rathausplatz 1
48683 Ahaus

bearbeitet von: **öKon GmbH**
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 11
Fax: 0251 / 13 30 28 19

03. Dezember 2014

Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung 3

2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange 3

2.1 Immissionschutz 4
2.2 Eingriff in Natur und Landschaft 4
2.3 Artenschutz 4

3 Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung 5

4 Fazit 6

5 Literatur 7

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Ahaus und die Gemeinde Legden verfolgen das Ziel, interkommunal den “Industriepark A 31 Legden Ahaus“ zu planen, zu erschließen und zu vermarkten. Zu diesem Zweck wurde im Februar 2008 der “Zweckverband Industriepark A 31 Legden Ahaus“, im Folgenden „Zweckverband“ genannt, gegründet.

Die Zweckverbandsversammlung hat am 27. Juni 2012 beschlossen, den Bebauungsplan „Industriepark A 31 Legden-Ahaus Abschnitt 1“ aufzustellen. Der Planbereich liegt im Westen des Gemeindegebietes von Legden, östlich der BAB 31 und südlich der Auffahrt Nr. 32 Legden / Ahaus.

Das Plangebiet stellt den ersten Planabschnitt einer industriellen Nutzung des Zweckverbandsgebietes dar. Das 28,7 ha große Verbandsgebiet erstreckt sich auf den räumlichen Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden. Ziel der Aufstellung des B-Plans ist die bedarfsorientierte, abschnittsweise Vermarktung der Verbandsgebietsflächen.

Die Zweckverbandsversammlung hat am 19.September 2013 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen. Der Rat der Gemeinde Legden und der Rat der Stadt Ahaus haben dem Beschluss im Oktober 2013 zugestimmt.

Der Bebauungsplan wurde im November und Dezember 2013 einem öffentlichen Beteiligungsverfahren unterzogen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden teilweise berücksichtigt und die Planung angepasst. Aufgrund der Änderungen fand im Juli und August 2014 eine erneute öffentliche Auslage statt. Die Beteiligung der Behörden nach § 4(2) BauGB ist jeweils gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3(2) BauGB durchgeführt worden.

Im Rahmen der Zweckverbandsversammlung vom 13.11.2014 wurde über die Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren und die Festhaltung an bisherigen Stellungnahmen des Zweckverbandes beschlossen sowie der Bebauungsplan „Industriepark A 31 Legden Ahaus – Abschnitt 1“ als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Diese Erklärung wird hiermit abgegeben.

2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Gemäß § 2a BauGB wurde in die Begründung zum Bebauungsplan ein Umweltbericht (ÖKON GMBH 2014a) aufgenommen, der die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern umfasst und die Abwägung hinsichtlich der Umweltbelange vorbereitet.

Der Umweltbericht basiert auf der Auswertung frei verfügbarer Informationen zu den genannten Schutzgütern, einer Biotoptypenkartierung sowie Daten aus einer Erfassung von planungsrelevanten Arten. Zusätzlich wurden die Aussagen eines Immissionsschutzgutachtens zu Verkehrslärmberechnungen verwendet.

Die sich aus der Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens ergebenden ökologischen sowie immissions- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen wurden in die Festsetzungen

des Bebauungsplanes eingearbeitet. Die Anlage von Grünflächen und Gehölzpflanzungen innerhalb des Plangebietes und auf externen Kompensationsflächen wurde in Art und Qualität geregelt und eine dauerhafte Pflege festgesetzt.

2.1 Immissionschutz

Zur Minderung der Lärmbelastung schutzbedürftiger Nutzungen innerhalb des Plangebietes durch Verkehrslärm legt der Bebauungsplan fest, dass im Rahmen der technischen Möglichkeiten zur Schalldämmung und durch die Anordnung der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Plangebietes Maßnahmen zur Minderungen der Lärmbelastung umgesetzt werden.

Das Industriegebiet selbst wird nach dem Abstandserlass NRW gegliedert, um Lärmimmissionen auf schutzbedürftige Nutzungen außerhalb des Plangebietes zu vermeiden.

2.2 Eingriff in Natur und Landschaft

Die Aufstellung des Bebauungsplanes “Industriepark A 31 Legden Ahaus“ stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG in Natur und Landschaft dar. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Zur Berechnung des Ausgleichsbedarfes wurden der Ist-Zustand und der Plan-Zustand des Plangebietes mit dem Modell zur „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ bewertet und in einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz gegenübergestellt. Dabei wurden auch grünordnerische Festsetzungen, wie die Anlage einer Hecke und eines Regenwasserrückhaltebeckens sowie die Pflanzung von Straßenbäumen berücksichtigt. Das verbleibende Punktwertdefizit wird durch die ökologische Aufwertung von zwei Flächen minimiert:

1. Entwicklung von Feuchtbiotopen an der Dinkel (12.000 m² Maßnahmenfläche)
2. Anlage einer Streuobstwiese (9.500 m² Maßnahmenfläche)

Das verbleibende Punktwertdefizit wird über ein bestehendes Ökokonto der Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken ausgeglichen.

Die Eingriff-Ausgleichs-Bilanz und die Ermittlung der notwendigen Kompensationsflächen sind im Umweltbericht (ÖKON GMBH 2014a) dargestellt. Detaillierte Angaben zu Anlage und Pflege der Kompensationsmaßnahmen werden in einem gesonderten Bericht zu den Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen (ÖKON GMBH 2014c) gemacht.

2.3 Artenschutz

Im Rahmen von faunistischen Vor-Ort-Untersuchungen im Jahr 2013 und durch eine artenschutzrechtliche Prüfung (ÖKON GMBH 2014b) wurde die potenzielle Betroffenheit der Artgruppen Vögel und Fledermäuse ermittelt. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse wurden in der Artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich artenschutzrechtlicher Konflikte formuliert.

Die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung formulierten artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen finden sich in den artenschutzbezogenen Festsetzungen des Bebauungsplanes wieder.

Vorsorgliche Vermeidungsmaßnahmen, wie die Gehölzrodung im Herbst und Winter, sowie die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Feldvogelarten wurden für das gesamte Plangebiet festgesetzt.

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Gebäude bewohnenden Arten sind für die Arten/Artgruppen Steinkauz, Feldsperling, Rauchschwalbe und Gebäude bewohnende Fledermäuse formuliert. Für die in Gehölzen lebenden Arten/Artgruppen Nachtigall und Baum bewohnende Fledermäuse sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Zur Sicherung der kontinuierlichen, ökologischen Funktionalität wurden CEF-Maßnahmen für die Arten Feldsperling, Nachtigall, Rauchschwalbe und Steinkauz sowie für die Artgruppe der Fledermäuse festgesetzt.

Zusätzlich finden sich im Bebauungsplan Festsetzungen zum Erhalt bzw. Erweiterung einer Hecke als Leitlinie für Fledermäuse und zur fledermausverträglichen Beleuchtung des Gebietes.

Die Dokumentation der umgesetzten CEF-Maßnahmen erfolgte in einem Bericht zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen (ÖKON GMBH 2014d).

3 Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 19.11.2013 bis einschließlich 18.12.2013 öffentlich ausgelegen. Die Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB ist gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 (2) BauGB durchgeführt worden (§ 4a (2) BauGB).

Im Rahmen der v. g. Beteiligungsverfahren haben eine Stellungnahme abgegeben:

1. 18 Träger öffentlicher Belange, davon sind 8 Stellungnahmen verfahrensrelevant. Die übrigen Stellungnahmen enthalten lediglich Hinweise.
2. 1 Privatperson; die Stellungnahme ist verfahrensrelevant.

Die teilweise Berücksichtigung der Stellungnahmen führt im Ergebnis zu folgenden Änderungen des Planentwurfs:

1. Festsetzung von Sichtfeldern an der Einmündung der Planstraße A in die B 474
2. Festsetzung der Größe der Baumscheiben als Mindestmaß
3. Festsetzung des Abstands der Straßenbäume untereinander als Mindestmaß
4. Bedingte Festsetzung von Bereichen ohne Zufahrt längs des Wirtschaftsweges entlang der östlichen Plangebietsgrenze
5. Neuabgrenzung der Lärmpegelbereiche zur Festlegung der Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen für Aufenthaltsräume in Gebäuden
6. Ausschluss von Beleuchtungsanlagen, soweit sie eine Gefährdung der Verkehrssicherheit auf der Eisenbahnstrecke erwarten lassen
7. Errichtung einer Ortsnetzstation
8. Neudefinition des Geländepunktes in der Planzeichenerklärung und des unteren Bezugspunktes in Text Nr. 4 (2)
9. Vergrößerung der Fläche für das Regenrückhaltebecken um die Fläche des angrenzenden Wirtschaftsweges

Darüber hinaus bestand die Notwendigkeit, den Umweltbericht sowie die Artenschutzprüfung zu überarbeiten und um die Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich i. S. des § 1a (3) BauGB sowie für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen i. S. des § 44 (5) BNatSchG außerhalb des Plangebiets zu ergänzen. Die Flächen für Kompensationsmaßnahmen wurden in enger Abstimmung mit der Gemeinde Legden, der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken und den Fachgutachtern ausgewählt. Sie erfüllen über die vorgesehene ökologische Aufwertung die Vorgaben der Eingriffsregelung nach § 15 (2) BNatSchG. Außerdem dienen sie teilweise als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme. Die Lage und Qualität der Maßnahmen ist in einem Bericht zur Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (ÖKON GMBH 2014c) dargestellt.

Aufgrund der oben angeführten Änderungen fand in der Zeit vom 14.07.2014 bis einschließlich 13.08.2014 eine erneute öffentliche Auslage des Entwurfs des Bebauungsplans inklusive der Begründung statt. Die erneute Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB ist gleichzeitig mit dem

Verfahren nach § 3 (2) BauGB durchgeführt worden (§ 4a (2) BauGB). Dabei ist bestimmt worden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung haben eine Stellungnahme abgegeben:

1. 12 Träger öffentlicher Belange, davon sind 8 Stellungnahmen verfahrensrelevant. Die übrigen Stellungnahmen enthalten lediglich Hinweise.
2. 1 Privatperson; die Stellungnahme ist verfahrensrelevant.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vollständig erfasst, bewertet und einer Abwägung unterzogen. Über die Beschlussvorlage zu den Stellungnahmen aus dem erneuten Beteiligungsverfahren wurde in der Sitzung des Zweckverbandes am 13.11.2014 beschlossen. Da sich aus der erneuten Beteiligung keine neuen Abwägungsgesichtspunkte ergaben, wurde an den Beschlüssen der Zweckverbandsversammlung vom 19.09.2013 festgehalten.

Die Bewertung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen sind in den Beschlussvorlagen zu den Stellungnahmen zusammengefasst. Die einzelnen Abwägungsergebnisse können den Beschlussvorlagen zu den Stellungnahmen (Anlage 01 und 03 zur Sitzungsvorlage ZV A31 V/2012/0028/3, ZWECKVERBAND INDUSTRIEPARK A31 LEGDEN AHAUS 2014b und c) entnommen werden.

Der Rat der Gemeinde Legden hatte den Beschlüssen der Zweckverbandsversammlung vom 19.09.2013 bereits am 7. Oktober 2013, der Rat der Stadt Ahaus am 17. Oktober 2013 zugestimmt.

4 Fazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriepark A 31 Legden Ahaus – Abschnitt 1“ wurde in die Begründung ein Umweltbericht mit qualifizierten Aussagen zu Verkehrslärmimmissionen und zur Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten aufgenommen. Der Bebauungsplan wurde im Entwurfsstadium einem Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange unterzogen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden erfasst, bewertet und einer Abwägung unterzogen. Verfahrensrelevante Stellungnahmen wurden berücksichtigt und der Planentwurf des Bebauungsplanes entsprechend angepasst. Nach der Anpassung erfolgte eine erneute Offenlage und Beteiligung der TÖBs.

Im Satzungsbeschluss vom 13.11.2014 wurden alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt und die Stellungnahmen des Planungsträgers in Beschlüssen festgehalten. Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt ist der Bebauungsplan „Industriepark A 31 Legden Ahaus – Abschnitt 1“ wirksam.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplanes „Industriepark A 31 Legden Ahaus – Abschnitt 1“ angesichts der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt verbleiben.

5 Literatur

ÖKON GMBH (2014a): Teil A: Umweltbericht nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan - Industriepark A 31 Legden Ahaus - erster Planabschnitt -. Münster.

ÖKON GMBH (2014b): Teil B: Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan - Industriepark A 31 Legden Ahaus - erster Planabschnitt -. Münster.

ÖKON GMBH (2014c): Teil C: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans - Industriepark A 31 Legden Ahaus - erster Planabschnitt -. Münster.

ÖKON GMBH (2014d): Teil D: Umsetzung der CEF-Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans - Industriepark A 31 Legden Ahaus - erster Planabschnitt -. Münster.

ZWECKVERBAND INDUSTRIEPARK A31 LEGDEN AHAUS (2014a): Sitzungsvorlage ZV A31 V/2012/0028/3. Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A 31 Legden Ahaus. Ahaus.

ZWECKVERBAND INDUSTRIEPARK A31 LEGDEN AHAUS (2014b): Sitzungsvorlage ZV A31 V/2012/0028/3. Anlage 01. Beschlussvorschläge zu den bisherigen Stellungnahmen. Ahaus.

ZWECKVERBAND INDUSTRIEPARK A31 LEGDEN AHAUS (2014c): Sitzungsvorlage ZV A31 V/2012/0028/3. Anlage 03. Beschlussvorschläge zu den bisherigen Stellungnahmen. Ahaus.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BAUGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz

Diese Erklärung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.





(G. Nolte)

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe